

Hafenordnung

Der Wassersportverein Xanten e.V. erlässt folgende Hafenordnung :

1. Das Betreten der Steganlage geschieht auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten der Steganlage untersagt. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Der Hafenmeister oder sein Vertreter handeln im Auftrag des WSV Vorstandes. Seinen Anordnungen in Hinsicht dieser Hafenordnung ist Folge zu leisten.
3. Boote dürfen nur in den zugewiesenen Liegeplätzen festmachen.
- 4. Die Tür der Steganlage sind zum Schutz des Eigentums der Liegeplatzinhaber stets verschlossen zu halten.**
5. Im Hafengebiet wird nur langsam gefahren. Keinen Schwell erzeugen, der beschädigt nur unsere Anlagen und Schiffe. Dies gilt genauso für die Einfahrtstrecke.
6. Es ist streng darauf zu achten, dass keinerlei Bootsabfälle ins Wasser gelangen. Bordmüll in den Müllbehälter auf dem Parkplatz. Für die ordnungsgemäße Entsorgung vom Restmüll Altöl, etc. hat der Bootseigner selbst zu sorgen. Toiletten sind im Clubschiff. Bitte auch den Parkplatz sauberhalten.
7. Die Mitglieder des WSV bekennen sich zu den Umweltschutzprinzipien des Wassersports. Dazu gehören insbesondere die Beachtung der“ Zehn goldenen Regeln des Wassersportlers in der Natur“, die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Bordabfälle und der Schutz der Natur im gesamten Hafengebiet.
8. Jeder Bootseigner haftet für Schäden, die durch ihn oder das Boot entstehen.
9. Gasanlagen an Bord müssen in sicherem Zustand sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind einzuhalten.
10. Das Reinigen der Boote darf nur mit Wasser, ggf. unter Zusatz von Neutralseife erfolgen. Die Verwendung von oberflächenaktiven Tensiden zur Bootsreinigung ist nicht gestattet.
11. Ruhehaltung im Hafen ist Rücksichtnahme auf den Nachbarn.
12. Wasserski ist grundsätzlich untersagt. Segeln ist im gesamten Wassergebiet erlaubt. (Schwimmwesten anlegen.)
13. Das Betanken von Booten darf wegen der Gefahr von elektrostatischer Aufladung nur aus Metallkanistern oder geerdeten Kunststoffkanister erfolgen. Das Auslaufen oder Überlaufen von Treibstoff muß durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Nichtbeachtung hat Strafverfolgung durch die zuständige Behörde zur Folge.
14. Das Schleifen von metallischen Bootsteilen und offenes Feuer sind auf der Steganlage verboten.
15. Fischen nur mit gültigem Schein. Fischen von der Steganlage und Zugangsbrücke verboten.
16. Nicht an schwimmende Geräte des Wasser und Schifffahrtsamtes oder an Baggergeräte anlegen.
17. Äußerste Vorsicht beim Schwimmen . Große Wassertiefen mit Kiesuntergrund bedingen auch im Sommer sehr kaltes Wasser.
17. Eine Haftung des Vereins, insbesondere des Vorstandes, für Schäden oder Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Ordnung sowie gegen geltende Verordnungen oder Gesetze ist ausgeschlossen.